

Normgeber: Staatskanzlei
Aktenzeichen: SSW 34330
Erlassdatum: 02.12.2021
Fassung vom: 21.12.2023
Gültig ab: 16.01.2024
Gültig bis: 31.12.2026
Quelle:



Gliederungs-Nr: 707
Fundstelle: MBl. LSA. 2022, 3

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 7. Anweisungen zum Verfahren
 8. Übergangsregelung
 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

707

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038)

RdErl. der StK vom 2. Dezember 2021 - SSW 34330

Fundstelle: MBl. LSA 2022, S. 3

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2023 (MBl. LSA 2024, S. 45)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

a) des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795),

- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 278), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (einschließlich Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25. Juni 2020, MBl. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Bund-Länder-Vereinbarung „Zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)“ vom 27. August 2020 (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laendervereinbarung-invkg.pdf?__blob=publicationFile&v=1),
- d) des Strukturentwicklungsprogramms der Landesregierung (<https://strukturwandel.sachsen-anhalt.de/perspektiven/strukturentwicklungsprogramm/>) sowie
- e) der beihilferechtlichen Bestimmungen gemäß **Anlage 1**

Zuwendungen für besonders bedeutsame Investitionen im in Sachsen-Anhalt befindlichen Teil des Mitteldeutschen Reviers.

1.2 Die Zuwendungen verfolgen das Ziel, den Strukturwandel im Zuge der Beendigung der Verstromung der Braunkohle zu bewältigen und die Beschäftigung in der betroffenen Region zu sichern.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Förderung erfolgt beihilfekonform unter Anwendung der Anlage 1. Etwaige Meldepflichten gegenüber EU-Institutionen werden durch die jeweilige Bewilligungsbehörde ausgeübt, sofern diese nicht bereits durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wahrgenommen werden.

1.5 Bei der Förderung nach dieser Richtlinie wird die zuständige Bewilligungsbehörde die bestehenden Regelungen für die Entwicklung von Regionen und für die Förderung der einzelnen Tatbestände berücksichtigen, soweit dies zur sachgerechten Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich ist.

2. Gegenstand der Förderung

Eine Förderung wird für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

- a) wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
- b) Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- c) öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
- d) Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
- e) Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
- f) touristische Infrastruktur,
- g) Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
- h) Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz,
- i) Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung; bergrechtliche Verpflichtungen des Unternehmens bleiben unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften, das heißt die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen sowie sonstige Träger, soweit sie öffentliche, vor allem kommunale, Aufgaben in diesen oder für diese Gebietskörperschaften erfüllen. Die Erfüllung öffentlicher, vor allem kommunaler Aufgaben hat der sonstige Träger unter Einbindung der zuständigen Gebietskörperschaft gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Zuwendungsempfänger ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Förderantrag vorgelegt wird. Zuwendungen können unter den Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie und nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung an Dritte gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshausordnungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt weitergeleitet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen im Teil Sachsen-Anhalt des Mitteldeutschen Reviers nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen wirken:

- a) Burgenlandkreis,
- b) kreisfreie Stadt Halle,
- c) Landkreis Mansfeld-Südharz,
- d) Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- e) Saalekreis.

4.2 Die dem Land Sachsen-Anhalt gemäß dem Investitionsgesetz Kohleregionen zustehenden Finanzhilfen in Höhe von bis zu 1 680 Millionen Euro werden nach Abzug des dem Freistaat Thüringen zu übertragenden Betrages in Höhe von 54 Millionen Euro sowie nach Abzug des gebundenen Landesprojektes zur digitalen Infrastruktur in Höhe von 31,5 Millionen Euro und des bestehenden Förderauftrages des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten zum Thema Wasserstoff in Höhe von 50 Millionen Euro zwischen den in Nummer 4.1 benannten Gebietskörperschaften aufgeteilt. Die Verteilungsgrundlage beträgt, nach Abzug der benannten Positionen, bis zu 1 544,5 Millionen Euro. Sie teilt sich zwischen den Landkreisen und der Stadt Halle wie folgt auf:

- a) Burgenlandkreis: 28 v. H., ergibt bis zu 432,5 Millionen Euro,
- b) Saalekreis: 20 v. H., ergibt bis zu 308,9 Millionen Euro,
- c) Mansfeld-Südharz: 20 v. H., ergibt bis zu 308,9 Millionen Euro,
- d) Anhalt-Bitterfeld: 18 v. H., ergibt bis zu 278 Millionen Euro,
- e) Stadt Halle: 14 v. H., ergibt bis zu 216,2 Millionen Euro.

Diese Verteilung der Mittel bezieht sich auf den gesamten Geltungszeitraum des Investitionsgesetzes Kohleregionen. Bewilligte Vorhaben werden dem Budget der jeweiligen Gebietskörperschaft zugeordnet und diesem angerechnet. Da der Förderaufruf Denkmalpflege mit 100 Millionen Euro ausschließlich dem Burgenlandkreis zuzuordnen ist, wird dieser dem Budget des Landkreises angerechnet.

4.3 Auf der Basis der für jedes Vorhaben erfolgenden Förderwürdigkeitsprüfung und -entscheidung unter Anwendung eines indikatorenbasierten Bewertungsverfahrens (vergleiche Nummer 4.6) sowie unter Zugrundelegung der Maßgaben dieser Richtlinie, nehmen die Landkreise und die Stadt Halle, jeweils im Rahmen ihres nach Nummer 4.2 noch ungebundenen Budgets, die Priorisierung im Hinblick auf die in der jeweiligen Gebietskörperschaft umsetzbaren Vorhaben vor. Diese Priorisierung der Gebietskörperschaften ist auch bei der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen von Förderaufrufen zu beachten. Die Gebietskörperschaften stimmen gemeinsam mit der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und der zuständigen Bewilligungsbehörde zudem eine zeitliche Priorisierung der umzusetzenden Vorhaben ab, die die Verfügbarkeit der notwendigen Mittel in den einzelnen Förderperioden berücksichtigt.

Die Priorisierungen der Gebietskörperschaften müssen, bezogen auf das jeweilige Vorhaben, bereits vor Antragstellung feststehen. Bereits beantragte, jedoch noch nicht bewilligte Vorhaben müssen sich in den Priorisierungen der jeweiligen Gebietskörperschaft wiederfinden. Nach Antragstellung darf die Priorisierung bezüglich des jeweiligen Vorhabens nicht mehr derart geändert werden, dass eine zuvor mögliche und gemäß Priorisierung beabsichtigte Bewilligung des Vorhabens aufgrund mangelnden Budgets der Gebietskörperschaft ausgeschlossen wird. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen, insbesondere aufgrund der nach Nummer 4.5 durchzuführende Revision, von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

4.4 Bei Förderung eines Vorhabens innerhalb eines Förderaufrufes erfolgt die Anrechnung auf das Budget der jeweiligen Gebietskörperschaft, in welcher das Projekt realisiert wird. Der Gebietskörperschaft obliegt es, innerhalb ihres Budgets Mittel für die Umsetzung bereitzustellen und das Vorhaben

entsprechend zu priorisieren. Sofern das Budget in der Gebietskörperschaft bereits komplett gebunden oder mit anderweitigen, prioritären Projekten untersetzt ist, kann der Förderaufruf nicht in Anspruch genommen werden.

4.5 Zur Vermeidung der Nichtinanspruchnahme von verfügbaren Mitteln führt die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, unter Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaft oder der betroffenen Gebietskörperschaften, in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle zwei Jahre) eine Revision der angemeldeten Projekte durch. Sollten in einer Gebietskörperschaft oder in mehreren Gebietskörperschaften nicht ausreichend Projekte mit einem vorläufigen oder einem endgültigen Bewilligungsbescheid vorliegen, anhand derer sich ein verbindlicher Auszahlungsplan ermitteln lässt, kann das Land mittels einer Anpassung dieser Richtlinie die Verteilung des Budgets nach Nummer 4.2 neu festlegen. Dies kann zu einer Erhöhung oder Verminderung des Budgets in Abhängigkeit zur Bewilligungsreife der Projekte führen.

4.6 Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen des Landes strategisch untersetzt und zielgerichtet umgesetzt werden, müssen sich alle Investitionsvorhaben in das Strukturentwicklungsprogramm für das sachsen-anhaltische Braunkohlerevier in der jeweils gültigen Fassung einordnen lassen und geeignet sein, einen Beitrag zum Erreichen der strategischen Ziele zu leisten (Förderwürdigkeit). Bei der Anmeldung und Antragstellung ist der Beitrag des Vorhabens zu den strategischen Zielen und zu den Querschnittsthemen des Strukturentwicklungsprogramms darzulegen. Bei einer Fortschreibung oder Anpassung des Strukturentwicklungsprogramms gilt für die Bewertung der Förderwürdigkeit die Fassung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung. Die Förderwürdigkeit des jeweiligen Investitionsvorhabens ist vor der Antragstellung durch die zuständige Gebietskörperschaft nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen unter Anwendung eines indikatorenbasierten Bewertungsverfahrens zu bestätigen. Bei Förderaufrufen erfolgt diese Bewertung durch das fachlich zuständige Ministerium (vergleiche Nummer 7.5).

4.7 Die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund setzt nach Artikel 104b des Grundgesetzes eine besondere Bedeutsamkeit der Investitionen voraus. Besonders bedeutsam sind investive Maßnahmen, die der Umsetzung des Strukturentwicklungsprogramms unmittelbar dienen und

- a) zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen oder
- b) die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes unterstützen.

Die geförderten Maßnahmen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

4.8 Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt (§ 4 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen). Eine Investition ist nicht zusätzlich, wenn sie durch einen bestehenden, beschlossenen Haushalt ausfinanziert ist.

4.9 Förderfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Gleiches gilt für den selbständigen Abschnitt eines laufenden Vorhabens im Sinne der nachstehenden Nummer 4.10 Satz 1.

Unter Beginn der zu fördernden Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Darlehensvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Leistungen, hier insbesondere auch Planungsleistungen, die vor Bewilligung vergeben werden, unterliegen im vollen Umfang dem Vergaberecht.

4.10 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Vor dem 1. Januar 2020 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn erklärt wird, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung zum Strukturwandel in den Kohleregionen. In Abweichung zu Nummer 4.9 ist ein Beginn der Gesamtmaßnahme noch vor Antragstellung bei solchen Vorhaben insoweit unschädlich.

4.11 Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung und die Tragung der Folgekosten bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gesichert sind. Für kommunale Investitionen gilt Abschnitt 2 Nr. 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer oder bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind alle investiven, dem Projekt zuzuordnenden Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger durch das Vorhaben bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung ausgelöst werden und zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

Planungen, Bodenuntersuchungen und Voruntersuchungen, die für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nach Nummer 2 erforderlich sind, sind als Begleitmaßnahmen (vergleiche Nummer 5.3) förderfähig, sofern deren Fertigstellung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Ausgaben für Grunderwerb sind im Rahmen der jeweiligen beihilferechtlichen Vorgaben bis zur Höhe von höchstens 50 v. H. der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes förderfähig, soweit dem Grunderwerb eine entsprechende vorhergehende Wertermittlung eines unabhängigen Sachverständigen zugrunde liegt und er in unmittelbarem Bezug zu einem nach Nummer 2 geförderten Projekt steht. Der Grunderwerb muss zum Marktpreis erfolgen.

Die Grunderwerbssteuer ist im Rahmen der jeweiligen beihilferechtlichen Vorgaben zuwendungsfähig.

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit der Antragsteller nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

5.3 Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Hauptmaßnahmen nach § 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen stehen (vergleiche § 5 Abs. 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen).

5.4 Nicht erstattungsfähig sind

- a) laufende Personalkosten des Zuwendungsempfängers,
- b) Finanzierungskosten (zum Beispiel Provisionen und Zinsen), auch im Zusammenhang mit Leasing und Mietkauf.

5.5 Vorhaben sind erst ab einer Fördersumme von 25 000 Euro förderfähig.

5.6 Der Fördersatz wird per Zuwendungsbescheid festgesetzt. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 v. H. am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition. Mindestens 10 v. H. des öffentlichen Finanzierungsanteils sind vom Land oder der Kommune oder von beiden zusammen zu erbringen. Zuwendungsempfänger leisten grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine Kommune oder einen sonstigen Träger in vollständigem kommunalen Eigentum, so gilt der erbrachte Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zugleich als Anteil des Landes oder der Kommune am öffentlichen Finanzierungsanteil. Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um einen sonstigen Träger, welcher sich nicht im vollständigen Eigentum der Kommune befindet, kann der Eigenanteil dieses sonstigen Trägers nicht als öffentlicher Finanzierungsanteil des Lan-

des oder der Kommune gewertet werden. In diesen Fällen wird der Anteil des Landes oder der Kommune am öffentlichen Finanzierungsanteil grundsätzlich von der jeweiligen Kommune übernommen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann das Land bei Vorhaben sonstiger Träger den Anteil des Landes oder der Kommune am öffentlichen Finanzierungsanteil übernehmen, wenn das Vorhaben, unter Bestätigung der vorliegenden Förderwürdigkeit durch die zuständige Gebietskörperschaft, bis einschließlich 31. Dezember 2022 bei der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt angemeldet wurde.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann das Land die Hälfte des kommunalen Mindesteigenanteils übernehmen.

Finanzschwachen Kommunen, die über ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen, ist eine Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes zu erteilen, wenn die Investitionsmaßnahme haushaltsneutral oder sogar haushaltskonsolidierend wirkt. In der Folge findet Nummer II. Abs. 2 des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. März 2017 (Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, https://www.kfst.de/fileadmin/lcmskfst/user/upload/17_0309_MI_Erlass.pdf) Anwendung. Kommunen, bei denen die Voraussetzungen der Nummer II. Abs. 2 des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen, können gleichwohl grundsätzlich den Eigenanteil über die Aufnahme eines Investitionskredites finanzieren, weil es sich bei der bis zu 95-prozentigen Förderung der Investitionsmaßnahme vom Strukturwandel betroffener Kommunen um ein Förderprogramm zur Schaffung gesamtgesellschaftlicher Ersatzwerte für die wegfallende Struktur in Kommunen des Kohlereviers in Sachsen-Anhalt handelt. Von grundlegender Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Tragbarkeit der Folgekosten für die Kommune.

5.7 Kommt es im Zeitverlauf eines Vorhabens, nach Meldung des Vorhabens gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), zu einer Kostensteigerung, so obliegt deren Übernahme grundsätzlich dem Zuwendungsempfänger. Dieser hat das Risiko einzuplanen und zu tragen. Ausnahmen gelten insbesondere für Zuwendungsempfänger, die im Rahmen der gemeinsamen Bundesländer-Förderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.

Innerhalb ihres Budgets haben die Landkreise sowie die Stadt Halle eine projektübergreifende Planungsreserve für Kostensteigerungen in Höhe von 12,5 v. H. einzuplanen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Kombination mit anderen Fördermitteln des Bundes ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Mittel, die dem Antragsteller aus der „Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten (STARK)“ des Bundes vom 16. Juli 2020 (BAnz AT 26.08.2020 B1) in der jeweils geltenden Fassung sowie aus anderen Bundesmaßnahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen jeweils für den nicht-investiven Teil des Vorhabens gewährt werden. Der kommunale Eigenanteil darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.

Die Mittel dürfen zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Die für die EU-Mittel geltenden Regelungen haben Vorrang. Das durch EU-Mittel geförderte Vorhaben muss einem Förderbereich nach Nummer 2 zuordenbar sein.

6.2 Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2038 abgeschlossen und grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2040 gegenüber der Bewilligungsbehörde vollständig abgerechnet worden sein.

6.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei baulichen Anlagen und Grundstücken mindestens 15 Jahre, bei Ausstattungen und Geräten mindestens fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

6.4 Die Förderempfänger weisen während und nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft in geeigneter Form (zum Beispiel durch Bauschilder) auf die Förderung durch die Finanzhilfen des Bundes (und gegebenenfalls durch das Land) hin. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch eine Zuwendung des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Strukturwandels im Braunkohlerevier ermöglicht wird. Den Zuwendungsempfängern werden die detaillierten Anforderungen im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

6.5 Die im Antrag enthaltenen Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Die Bewilligungsbehörde und subventionsverwaltende Stelle ist in **Anlage 2** für den Förderbereich des jeweiligen Vorhabens festgelegt. Vorhaben, welche zunächst im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes lagen und deren Bearbeitung dort begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte, werden vom Landesverwaltungsamt, entsprechend den Maßgaben dieser Richtlinie, abschließend bearbeitet.

7.2 Zur förderbereichsübergreifenden Erstberatung der Antragsteller und zur Koordination der Bewilligungs- und Genehmigungsprozesse werden Förderlotsen bestellt und bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt angesiedelt. Beabsichtigte Vorhaben hat der Antragsteller sowohl im direkten Antragsver-

fahren als auch im Rahmen von Förderaufrufen unter Nutzung des entsprechenden Formulars (https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kommunen/Revier_Projektanmeldung_SO-0_028.pdf) bei den Förderlotsen anzumelden; diese Anmeldung erfolgt zusätzlich zur Antragstellung bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde. Die Förderlotsen erstellen die erforderlichen Angaben zur Vorabmeldung der Vorhaben gegenüber dem Bund gemäß § 6 Abs. 2 der Bund-Länder-Vereinbarung „Zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)“. Diese Vorabmeldung erfolgt durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur. Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur wird hierbei keine Projekte, welche über das jeweilige Budget der Gebietskörperschaften nicht gedeckt sind, gegenüber dem Bund (dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) melden.

7.3 Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit diese Richtlinie keine Abweichungen regelt. Das Bewilligungsverfahren kann nach Maßgabe des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt elektronisch erfolgen.

Bei der Bewilligung von Vorhaben ist die budgetäre und zeitliche Priorisierung des Landkreises oder der Stadt Halle zu berücksichtigen. Eine Bewilligung von Projekten, welche über das jeweilige Budget der Gebietskörperschaft nicht gedeckt sind und von dem Landkreis oder der Stadt Halle nicht gemäß Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 4.2 budgetär sowie in zeitlicher Hinsicht priorisiert wurden, ist nicht zulässig.

7.4 Anträge können eingereicht werden:

a) im direkten Antragsverfahren:

Vorhaben werden auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderfähigkeit der Vorhaben; oder

b) im Rahmen von Förderaufrufen:

die Landesregierung kann inhaltliche Vorgaben für ein Vorhaben machen und potenzielle Zuwendungsempfänger auffordern, als erste Verfahrensstufe Vorschläge einzureichen; Förderaufrufe werden durch das fachlich zuständige Ministerium in eigener Verantwortung unter Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien und Grundsätze durchgeführt; der Revierausschuss wird bei der Erstellung und Durchführung der Förderaufrufe beteiligt.

Werden Anträge im direkten Antragsverfahren eingereicht, die sich in einen zur selben Zeit laufenden Förderaufruf einordnen lassen, wird im Regelfall das Förderverfahren des Förderaufrufs angewendet bis die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

Informationen zur Antragstellung werden im Internet unter <https://strukturwandel.sachsen-anhalt.de/foerderung/bereitgestellt>.

7.5 Im direkten Antragsverfahren muss die Förderwürdigkeit bereits vor der Antragsstellung durch die zuständige Gebietskörperschaft nach § 2 Nr. 3 Buchst. b des Investitionsgesetzes Kohleregionen bestätigt worden sein (vergleiche Nummer 4.6). Die Bestätigung ist der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung nachzuweisen.

Das Land ist berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung auszuschließen, die ihrer Art nach nicht der im Investitionsgesetz Kohleregionen festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die ungeeignet sind, zur Verwirklichung der Förderziele des Strukturentwicklungsprogramms beizutragen. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übersendet dem Land rechtzeitig und noch vor der Meldung an den Bund nach § 6 Abs. 2 der Bund-Länder-Vereinbarung Angaben, damit es dieses Recht ausüben kann. Hierzu gehören Angaben zum Fördergegenstand, Fördergebiet und Träger des Vorhabens sowie zu den Investitionskosten und den Förderbeträgen. Äußert sich das Land nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der vorstehenden Angaben, so wird unterstellt, dass es keine Einwendungen erhebt. Andernfalls teilt das Land dem Träger des Vorhabens vor Ablauf eines Monats mit, dass es Einwendungen erhebt und vereinbart mit dem Träger eine angemessene Frist, bis zu der die Prüfung abgeschlossen sein soll. Beabsichtigt das Land, ein Vorhaben von der Förderung auszuschließen, legt es seine Bedenken dem Träger innerhalb dieser Frist schriftlich dar.

Im Rahmen von Förderaufrufen reicht der Antragsteller die notwendigen Unterlagen für die Förderwürdigkeitsprüfung beim für den Förderaufruf zuständigen Ministerium ein. Das zuständige Ministerium entscheidet unter Einbeziehung der Bewilligungsbehörde sowie unter Einbeziehung der jeweiligen Gebietskörperschaft (Landkreis oder Stadt Halle), in welcher das Projekt realisiert werden soll, und unter Anwendung eines indikatorenbasierten Bewertungsverfahrens darüber, ob der Vorschlag inhaltlich die Ziele des jeweiligen Förderaufrufes erfüllt (Förderwürdigkeitsprüfung). Wird der Vorschlag als grundsätzlich förderwürdig eingestuft, kann in einer zweiten Verfahrensstufe der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden (Förderfähigkeitsprüfung).

7.6 Die Förderentscheidung ist abhängig von den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Kongruenz mit dem Strukturentwicklungsprogramm. Die Liste der geförderten Vorhaben wird regelmäßig veröffentlicht.

7.7 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Sofern die fachtechnische Prüfung erforderlich ist (baufachlich, altlastenfachlich oder sonstig), ist der Auszahlungsantrag über die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zuschuss kann, gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Nummer 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt) und Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Anlage zu den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Nummer 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt), grundsätzlich nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Bis zur Prüfung des Endverwendungsnachweises werden höchstens 95 v. H. der Zuwendungssumme, bei Bedarf in Teilbeträgen, ausgezahlt.

7.8 Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Der Nachweis soll insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a) Bestätigung, dass das Vorhaben einem Fördergebiet gemäß Nummer 4.1 zugutekommt,
- b) Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindecchlüssels,
- c) Förderbereich gemäß Nummer 2,
- d) Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
- e) Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 6 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Kohleregionen handelt,
- f) Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 des Investitionsgesetzes Kohleregionen eingehalten sind.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis müssen auch die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Ausgaben, die Höhe der Bundesbeteiligung und weitere Finanzierungsbeiträge, unterteilt nach der Mittelherkunft, erkennbar sein.

7.9 Bei der Vorlage des Verwendungsnachweises wird auch für die Zuwendungsempfänger, die nicht in den Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt fallen (sonstige Träger), zunächst auf die Vorlage von Belegen verzichtet. Diese Zuwendungsempfänger sind jedoch zum Führen einer Belegliste verpflichtet, die alle Zahlungen mit Rechnungsdatum und Zahlungszweck enthält. Die Zuordnung der Zahlungen zu den Angaben im zahlenmäßigen Nachweis muss eindeutig sein. Diese Belegliste ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, kann jedoch bereits im Rahmen des Auszahlungsverfahrens für die bereits getätigten Ausgaben angefordert werden. Die zugehörigen Belege sind vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren und auf Anordnung der Bewilligungsbehörde oder der im Zuwendungsbescheid zu benennenden Prüfstellen jederzeit vorzulegen. Ein entsprechender Vorbehalt zur Nachweispflicht der Belege ist im Zuwendungsbescheid zu formulieren.

Im Auszahlungsverfahren bereits vorgelegte und geprüfte Nachweise bedürfen im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung gemäß Abschnitt 2 Nr. 6.1.1, 6.1.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses keiner nochmaligen Prüfung, soweit bereits ein Ausgleich oder Rückbehalt vorgenommen oder keine Beanstandung festgestellt wurde.

Für alle Förderfälle zur Richtlinie erfolgt eine vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise. Die Regelung der Nummer 11.4 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt findet damit keine Anwendung.

7.10 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übermittelt der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur folgende Informationen:

- a) jeweils zum 24. Februar eines Jahres (mit Stand 31. Januar), jeweils zum 15. Mai eines Jahres (mit Stand 31. März), zum 24. August eines Jahres (mit Stand 31. Juli) und jeweils zum 15. November eines Jahres (mit Stand 30. September) eine zusammenfassende Liste der Vorhaben, jeweils differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit mindestens folgenden Angaben über die Anzahl der Vorhaben, die Höhe des Investitionsvolumens, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung für den jeweiligen Finanzplanzeitraum nach Jahresfälligkeiten aufgeschlüsselt und die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie
- b) nach Beendigung des Programms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen.

7.11 Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Artikel 114 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 5 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

8. Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie vorliegende Anträge zur Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038 vom 30. November 2020 (MBI. LSA S. 468), werden als Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie übernommen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Beihilferechtliche Bestimmungen

Anlage 2: Anlage 2 (zu Nummer 7.1)

Anlage 3: Anhang (zu Anlage 1, Teil 4, Abschn. III, Nr. 1.5)